B E K A N N T M A C H U N G

des Amtes Kisdorf

- Gemeinde Kisdorf -

Öffentliche Auslegung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kisdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf hat in ihrer Sitzung am 17.10.2019 beschlossen, die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kisdorf aufzustellen.

Die Planung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die dargestellte Fläche westlich der Henstedter Straße und nördlich der Straße Rugenvier (Flurstücke 24/1, 25/1, Flur 24). Das Ziel der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer gemischten Baufläche.

Die Planungen liegen mit dem Entwurf der dazugehörenden Begründung

vom 10. November 2022 bis zum 15. Dezember 2022

in der Amtsverwaltung Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf, in Zimmer 9, während folgender Zeiten

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Für diese Planung sind in dem Umweltbericht, Stellungnahmen zu folgenden Themen verfügbar:

● Auswirkungen auf den Menschen hier insbesondere im Hinblick auf das bestehende Wohnumfeld, und die Erholungseignung.
● Auswirkungen auf Pflanzen (Grünland und Knick) und Tiere (Artenschutz aufgrund einer Potentialabschätzung) mit Aussagen zu Störungen
● Schutzgebiete nach Naturschutzrecht
● Auswirkungen auf Fläche und Boden
● Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
● Schutzgut Klima und Luft,
● Auswirkungen auf das Landschaftsbild, hier insbesondere die Auswirkungen auf bauliche Veränderungen und der Gestaltung des Siedlungsrandes.
● Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen, hier insbesondere im Hinblick auf die Wirkungszusammenhänge der einzelnen Schutzgüter.

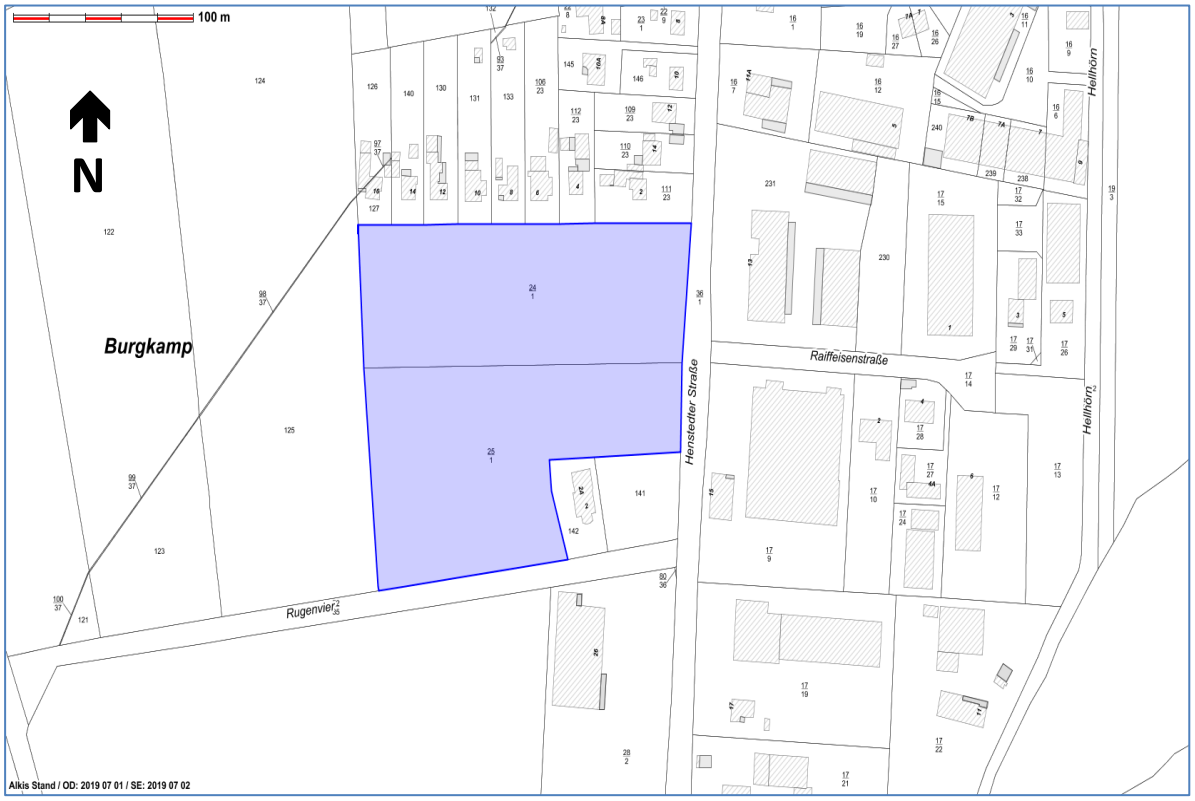

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-kisdorf.de“ eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist, schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 36 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des aufzustellenden Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Bezüglich der Aufstellung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kattendorf, den 03.11.2022

G E M E I N D E K I S D O R F
- Der Bürgermeister -
gez.: Stolze